

DI Harald Fragner

# Erweiterung der Pflanzenschutzmittel-Aufzeichnung

Mit der Änderung des Artikel 67 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zum Führen von Aufzeichnungen über die verwendeten Pflanzenschutzmittel muss ab 01.01.2026 die Dokumentation des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln umfangreicher erfolgen und künftig in einer elektronischen, maschinenlesbaren Form geführt werden.

Derzeit sind gemäß § 3 Absatz 8 Steiermärkisches Pflanzenschutzmittelgesetzes 2012 in Verbindung mit Art. 67 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 Aufzeichnungen über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu führen, die mindestens folgende Informationen enthalten: Bezeichnung des Grundstückes, Schlaggröße, Kulturpflanze, angewendetes Pflanzenschutzmittel, Aufwandmenge pro Hektar oder die Konzentration und Brühmenge pro Hektar sowie Datum der Anwendung.

Über diese bereits bisher geltende Vorschrift sind zu den geforderten Angaben zukünftig weitere Parameter aufzuzeichnen. Die rechtliche Grundlage dafür bildet künftig der Anhang gemäß Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 und verlangt somit ab 2026 folgende Angaben, die aufzuzeichnen sind:

- Einsatzort oder Bezeichnung der Kulturpflanze mit EPPO-Code
- Lage oder Bestimmung der behandelten Fläche bzw. Einheit, z.B. aus INVEKOS, GIS, GPS-Punkt, ...
- Zeitpunkt der Verwendung, Datum der Anwendung und gegebenenfalls Startzeitpunkt (Uhrzeit)
- Bezeichnung und Zulassungsnummer des verwendeten Pflanzenschutzmittels
- Verwendete Menge (z.B. Aufwandmenge auf der zugrundeliegenden Fläche in Hektar)
- Größe oder Umfang der behandelten Fläche bzw. Einheit, z.B. Anzahl Hektar oder Saatgutmenge (kg/t)
- Sofern relevant BBCH-Stadium der Kultur (z.B. wenn die Anwendung auf bestimmte Entwicklungsstadien der Kultur beschränkt ist)
- Art der Verwendung, z.B. Ackerfläche, Weingarten, Obstbau, Glashaus, Bahngleise, Lagerraum, ...

Die Aufzeichnungen sind bisher als auch künftig beim beruflichen Verwender (z.B. Landwirt) zu führen. Diese Aufzeichnungen sind innerhalb von zwei Tagen nach Anwendung des Pflanzenschutzmittels anzufertigen sowie mindestens drei Jahre aufzubewahren und müssen der zuständigen Behörde auf Anfrage – zum Beispiel im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle – zur Verfügung gestellt werden. Diese Regelung gilt derzeit und soll voraussichtlich auch so bestehen bleiben. Den Mitgliedsstaaten wurde ermöglicht, bis zum Ende des Jahres 2029 eine Übergangsfrist für die Übertragung der Aufzeichnungen in ein elektronisches und maschinenlesbares Format festzulegen. In diesem Fall müssen die Aufzeichnungen spätestens bis zum 31. Jänner des folgenden Jahres „maschinenlesbar“ vorliegen.

Eine weitere Änderung, welche erst am 3. November 2025 veröffentlicht wurde (Durchführungsverordnung (EU) 2025/2203), ermöglicht es, diese maschinenlesbare Aufzeichnung um ein Jahr auf den 01.01.2027 zu verschieben. Demnach müssten die Pflanzenschutzmittel-Anwendungsdaten des Jahres 2026 noch in kein elektronisches Format umgewandelt werden. Es ist geplant, dass in der Steiermark von diesen Übergangfristen Gebrauch gemacht wird. Dies muss jedoch noch im Gesetz über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Steiermärkisches Pflanzenschutzmittelgesetz 2012) entsprechend aufgenommen bzw. ausgeführt werden.

Ab 1.1.2026 kann die Pflanzenschutzmittel-Aufzeichnung beispielhaft wie folgt geführt werden:

Kulturpflanze	EPPO-Code*	Schlagbezeichnung	Schlag-Nummer* (Invekos)	Schlaggröße*	Datum	Uhrzeit*	Mittel	Reg.-Nr.*	Menge	BBCH*
Mais	ZEAMX	Hofacker	1	5 ha	01.05.25	-	SL950	2514	1 l/ha	14
Wein	VITVI	Haushang	2	1,5 ha	01.04.25	-	Promanal	2633	2 %ig	09
Kirsche	PRNAV	Kahlschlag	1	0,7 ha	28.05.25	-	Mospilan	2830	0,3 kg/ha	75
Holunder	SAMNI	Ebenacker	3	0,5 ha	05.09.25	19:00	Spintor	3296	0,2 l/ha	82
Apfel	MABSD	Südeck	6	2,2 ha	08.04.25	-	Curatio	4533	15 l/ha	54



Die lokale Dokumentation der Anwendungsdaten in einem elektronischen, maschinenlesbaren Format muss – nach dem Ende der Übergangsfristen – spätestens 30 Tage nach dem Datum der Verwendung mit den geforderten Parametern beim beruflichen Verwender erfolgen. Dies kann – auch schon jetzt – mithilfe bekannter Farm-Management-Systeme wie z.B. ÖDüPlan, LBG Agrar, LBG-Bodenwächter, XComply, Agrarcommander, Farmdok o.Ä. vorgenommen werden. Aufzeichnungen in einem einfachen Excel-Dokument oder im LK-Düngerechner gelten auch als elektronisch und maschinenlesbar!

## Neue Parameter bei der Aufzeichnung

Neu hinzukommend ist die Dokumentation des EPPO-Codes, der Lage oder Bestimmung der behandelten Fläche bzw. der Einheit und der Schlaggröße, der Registrierungsnummer, des BBCH-Wachstumsstadiums und der Uhrzeit. Die Angabe der Uhrzeit der Behandlung ist erforderlich, wenn die Anwendung des Pflanzenschutzmittels auf bestimmte Tageszeiten beschränkt ist oder wenn der Zeitpunkt der Anwendung für die betreffende Nutzung von Bedeutung ist, zum Beispiel bei bienengefährlichen Produkten.

Bei Invekos-Gis-digitalisierten Flächen sollte bei der Flächenangabe die Angabe von Feldstück und Schlag ausreichend sein, alternativ sollte auch ein GPS-Punkt reichen.

## BBCH-Code

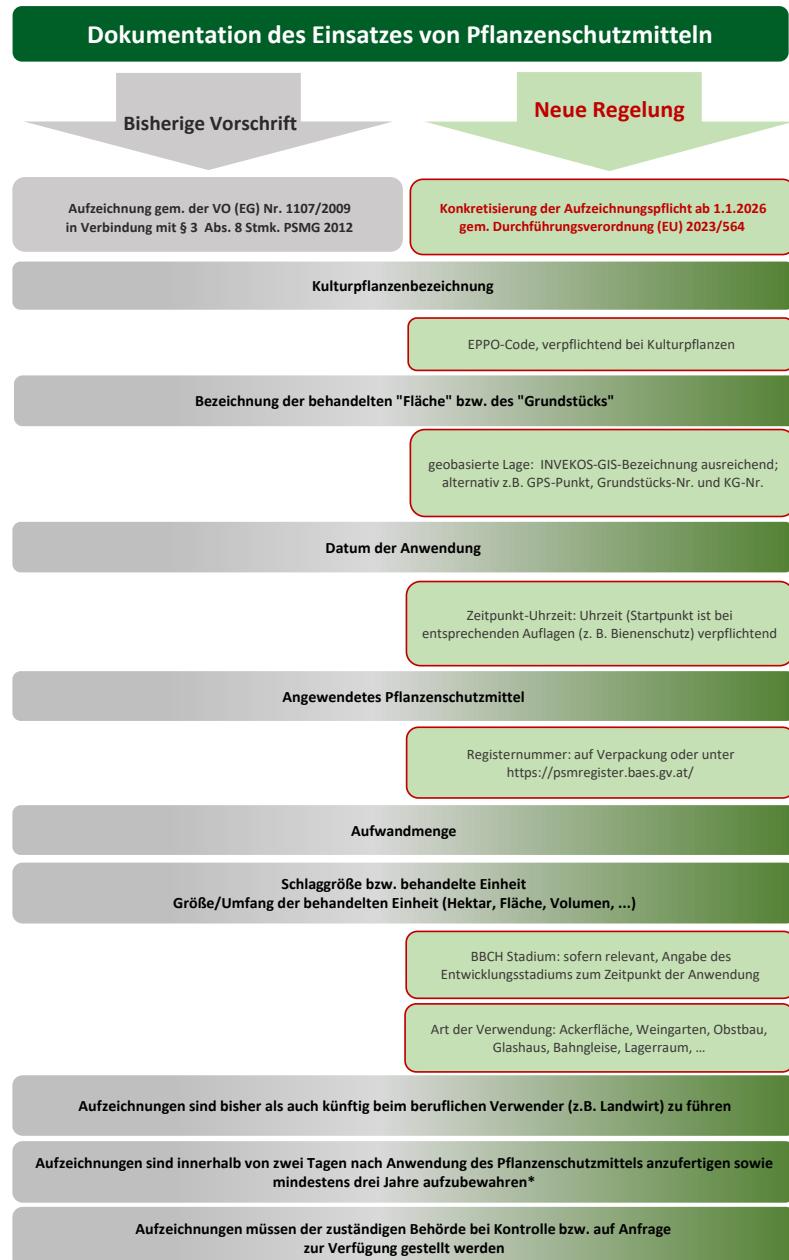
Der zweistellige BBCH-Code definiert die Entwicklungsstadien einer Kulturpflanze. Die erste Ziffer, also die Zehnerstelle, teilt die Stadien grob ein und lässt sich für alle Kulturen anwenden. Die zweite Ziffer dient der feinen Unterscheidung je nach Pflanzenart. BBCH 14 bei Mais bedeutet beispielsweise, dass sich das vierte Laubblatt entfaltet hat.

## EPPO-Codes

Der EPPO-Code dient der eindeutigen Kennzeichnung von Pflanzen, Schädlingen und Krankheitserregern. Im Register der Pflanzenschutzmittel ist dieser in Klammer direkt neben der Kultur zu finden. Wichtige Codes wären z.B. für Wein (VITVI) oder für Apfel (MABSD).

## Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 keine neue, unabhängige Dokumentationspflicht schafft, sondern die bestehende Pflicht aus der Grund-Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 im Zuge der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ der Europäischen Kommission präzisiert und EU-weit standardisiert.



\* vorausgesetzt diese Regelung bleibt gem. § 3 Abs. 8 Stmk. PSMG 2012 bestehen



Hier geht's zu den  
Rechtsgrundlagen